

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/155/2007/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.10.2007				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	30.10.2007				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	15.11.2007				
Stadtrat	öffentlich	28.11.2007				

Titel:

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) und die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abwassersatzung und die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH entsprechend der Vorlage mit Wirkung zum 01.01.2008.

Gesetzliche Grundlagen:	Wassergesetz für das Land SA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/401/2006/VI-66 vom 13.12.2006 BV/116/2007/VI-66
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:

keine

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Begründung:

Die vorliegende Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau und die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH begründen sich wie folgt:

1. Im Rahmen der Fusion der Städte Dessau und Roßlau zum 01.07.2007 ist ein Abgleich der beiden ehemaligen Abwassersatzungen und die Erstellung einer gemeinsamen Satzung die Grundlage für eine einheitliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte im Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

Umfang und Inhalt der Abwassersatzung der Stadt Dessau und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau stimmen weitestgehend überein.

Unterschiede bestehen in der Städtebezeichnung und der Benennung der Entsorgungsgesellschaften (DESWA und ROWA), deren sich die Städte zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht bedienen.

Der wesentlichste Unterschied der Satzungen besteht darin, dass für den Geltungsbereich der Roßlauer Satzung Kanalbaukostenzuschüsse erhoben werden und für das Gebiet Dessau nicht.

Als Übergangsregelung für die Kanalbaukostenzuschüsse gilt folgendes:

Für Baumaßnahmen im *Stadtteil Roßlau* Geltungsbereich der Roßlauer Satzung, die vor dem 01.01.2008 bautechnisch begonnen wurden/ werden, gelten die bisherigen Regelungen des § 8 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung von Roßlau sowie des § 25 der ABE der ROWA weiter.

Für Baumaßnahmen, welche nach dem 01.01.2008 bautechnisch begonnen werden, gelten die Regelungen der neuen gemeinsamen Abwassersatzung vom 01.01.2008.

2. Die Städte Dessau und Roßlau bedienen sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung der städtischen Entsorgungsgesellschaften:
für die Stadt Dessau: DVV- Stadtwerke
Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH
DESWA GmbH
für die Stadt Roßlau: Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Roßlau mbH ROWA.

Die gesellschaftsrechtliche Verschmelzung der ROWA auf die **DESWA** erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2008. Hierzu erfolgt die Abtretung der Geschäftsanteile der Stadt Dessau-Roßlau an der ROWA und die anschließende Verschmelzung auf die DESWA auf der Grundlage der Bilanz der ROWA zum 31.12.2007. Der zugeführte Vermögenswert wird als „andere Zuzahlung in das Eigenkapital“ in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB eingestellt.

Die entsprechenden Beschlüsse der Aufsichtsgremien der DVV (Aufsichtsrat/ Gesellschafterversammlung) sind für den September/ Oktober 2007 angedacht. Weiterhin bedarf es noch der Zustimmung des Stadtrates zur Geschäftsanteilsabtretung. Diese ist nach jetzigem Zeitplan für den Oktober 2007 vorgesehen.

Die Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau werden durch die Änderung der Abwassersatzung und die Änderung der ABE nicht berührt.

Die wesentlichen Änderungen der Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau und der ABE sind in der Anlage 1 beigefügt. Die Gegenüberstellung nimmt nur Bezug auf die Dessauer Satzung. Aus oben genannten Gründen wird kein separater Bezug zur Roßlauer Abwassersatzung hergestellt.

Laufende Änderungen werden nicht separat dargestellt, so erfolgt grundsätzlich die neue Städtebezeichnung Dessau-Roßlau und statt der Angabe von DIN- Vorschriften erfolgt der Hinweis „nach den jeweils rechtsgültigen Normen“. Unpraktikable Regelungen wurden gestrichen.

Die Änderungen in der Abwassersatzung (Anlage 2) und den ABE (Anlage 3) werden kursiv dargestellt.

Im Rahmen der Überarbeitung/ Formulierung der Abwassersatzung wurden die Hinweise des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 11.07.2007 berücksichtigt.

Gemäß Rundverfügung der Kommunalaufsicht vom 28.08.1997 wird vor der Beschlussfassung über die Satzung zuerst die Kalkulation der Entgelte beschlossen. Diese Kalkulation liegt mit BV/116/2007/VI-66 vor.

Anlagen:

1. Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen der Abwassersatzung der Stadt Dessau-Roßlau und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)
2. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) einschl. Anlage 1 der Abwassersatzung: Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen
3. Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)